



Amtsgericht München, Postfach, 80315 München
142 C 5118/10
Rechtsanwälte
Oliver M. Negele u. Koll.
Bgm.-Fischer-Straße 12

86150 Augsburg

Justizgebäude Pacellistraße 5 / Maxburgstraße 4
München
Telefon
(Vermittlung) (089) 5597-06
Telefax (089) 5597-2850 oder 5597-2718

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie
die zuständige Stelle am besten:
Montag - Donnerstag 8:30 Uhr - 11:30 Uhr
13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.

Geschäftsnummer	Zimmer-Nr.	Durchwahl	Ihr Zeichen	Datum
142 C 5118/10	B 330	1042	1791/09 E	12.4.2010

Rechtsstreit

gegen

wegen Forderung

Beglaubigte Abschrift

der Verfügung vom 12.4.2010

Terminsbestimmung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder der Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den [redacted] 2010, um 12.15 Uhr - Festtermin -,
Sitzungssaal B 800 im Justizgebäude Pacellistraße 5 not M**

Ladung

2. Beide Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigte werden hiermit zu diesem Termin **geladen**.

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a,

./..

Geschäftsnummer:

115 0 1110/10

251a, Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Anordnungen und Hinweise

3. Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:

3.1 Das persönliche Erscheinen

- der Klägerin
- des Beklagten

4. Das Gericht regt den Abschluss folgenden Vergleichs im schriftlichen Verfahren gemäß § 278 Abs. 6 ZPO an:

Zur Abgeltung der Klageforderung zahlt die beklagte Partei an die Klagepartei EUR 651,80. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei 40 % und die beklagte Partei 60 %.

Gründe:

Nach vorläufiger Würdigung des Sach- und Streitstandes sieht das Gericht die höheren Erfolgswahrscheinlichkeiten bei der Klagepartei, insbesondere im Hinblick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten.

Diese sind durch die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs entstanden. Insoweit streitet für die Rechteinhaberschaft der Klagepartei § 10 UrhG und das insoweit vorgelegte Cover. Internet-Tauschbörsen sind regelmäßig so angelegt, dass der Teil einer Datei, der bereits heruntergeladen wurde allen anderen Nutzern bereits zum Download erneut zur Verfügung steht. Das Laden der gesamten Datei ist insoweit nicht notwendig. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung - auch wenn diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben wurde - führt regelmäßig als sogenanntes "Zeugnis gegen sich selbst" zur Umkehr der Beweislast im Hinblick darauf, ob dem Erklärungsempfänger ein

./..

Geschäftsnummer:

142 C 5118/10

Unterlassungsanspruch zustand.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten entgegen keinen Bedenken. Ein Fall des § 97a Abs. 2 UrhG liegt bei Urheberrechtsverletzungen in einer Internettauschbörse auf Grund der Vielzahl der jeweils angeschlossenen Nutzer grundsätzlich mangels unerheblicher Rechtsverletzung nicht vor. Für einen Schadensersatzanspruch ist ein Verschulden des Beklagten darzutun und zu beweisen. Nach vorläufiger Ansicht des Gerichts trägt der Vergleich mit der Rechtsprechung des BGH zur Weitergabe von Benutzerkontodaten bzw. mangelnder Schutz vor dem Zugriff Dritter vorliegend nicht, da ein Internetzugang regelmäßig ohne Passwort möglich ist und eine allgemeine Pflicht hierfür auch nicht ersichtlich ist.

Das Gericht regt daher an, sich auf die geforderten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 651,80 zu einigen bei entsprechender Kostenquote.

Den Parteien wird aufgegeben, binnen 2 Wochen zum Vorschlag des Gerichtes Stellung zu nehmen. Sollten die Parteien dem Vergleich zustimmen, wird das Gericht das Zustandekommen des Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 S. 2 ZPO feststellen.

Wdt vf 21.04 ✓
PH 28.04 ✓

Dombrowski
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt
München, den 12.4.2010

Schuppler
Schuppler
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle